

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 139.

Samstag den 20. November

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1970. (2)

Nr. 26462.

C u r r e n d e.

Bei Contracts = Abschlüssen unterliegt der Original = Contract, und die dem Originale gleichlautende Abschrift dem classenmäßigen Stämpel. — Laut einer Mittheilung der k. k. Steyermärkischen Cameral = Gefällen = Verwaltung in Graz ist in mehreren Fällen wahrgenommen worden, daß die Contrahenten bei Contracts = Abschlüssen nur Ein Exemplar des Contractes mit dem vorgeschriebenen classenmäßigen Stämpel versehen lassen, welches der eine Contrahent zurückbehält, indes dem andern Contrahenten Abschriften des Contractes, die lediglich mit dem für Abschriften vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, erfolgt werden, die jedoch der Contrahent, welcher in dem Besitze des classenmäßig gestämpelten Contractes ist, mit der eigenhändig gefertigten Klausel versehen, daß die Abschrift dem Originale gleichlautend sey. — Dieses Verfahren ist nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Stämpel = und Taxgesetzes. — Solche mit der erwähnten Klausel versehene Abschriften sind in Folge der über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer erflossenen allerhöchsten Entschliessung vom 22. August l. J. bezüglich auf den Stämpel dem Originale gleich zu halten, und mit demselben Stämpel zu versehen, welchem das Originale unterliegt. Derlei Abschriften, welche dieser Bestimmung zuwider, nicht mit dem gesetzlichen Stämpel versehen sind, sind vorschriftsmäßig in Strafanspruch zu nehmen. — Welches zufolge des mittelst Eröffnung der k. k. Steyermärkisch = illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung vom 14. October l. J., Zahl 10228, anher bekannt gegebenen hohen Hofkammer = Decretes vom 24.

September l. J., Zahl 35436, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. October 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1962. (3)

Nr. 2493g.

Gubernial - Verlautbarung.

Vom Beginne des Verwaltungsjahres 1847/48 sind nachstehende krainische und kärnthnerische Studentenstiftungen wieder zu besetzen, und zwar: A. Krainische Stiftungen. — 1) Die von dem Priester Primus Debeslack errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 27 fl. C. M. — Zum Genusse derselben ist berufen bloß ein studierender Knabe aus des Stifters Verwandtschaft, der diese Stiftung auch, wenn er zum geistlichen Stande gelangen sollte, fortgenießen kann. Das Präsentationsrecht gebührt den Auserwählten des Stifters zu St. Georgen bei Krainburg und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Sollte sich in der Competenzfrist kein Competenzfähiger um diese Stiftung bewerben, so wird die Jahresgebühr pro 1847/48 der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 2) Bei der Dr. Max Gerbek'schen Stiftung der 1. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 84 fl. 42 kr. — Zum Genusse sind berufen vor Allen studierende Verwandte des Stifters, nämlich jene, die aus der Gerbek's = und Kral'schen Familie abstammen, wovon erstere den Vorzug haben, in Ermanglung solcher sodann Studirende aus der Pfarre St. Veith bei Sittich, oder unter Sittich, jedoch sind diese verpflichtet, im Falle später sich ein Studirender aus

der Verwandtschaft des Stifters um die Ueberkommung der Stiftung melden sollte, diese demselben abzutreten. — Der Stiffling ist übrigens stiftmäßig verbunden, jährlich vier h. Messen für den Stifter und dessen Befreundtschaft lesen zu lassen, und muß sich bei Behebung der Stiftungsgebühr darüber ausweisen. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht übt dormalen der Stadtmagistrat Laibach aus. — 3) Die vom Pfarrvikar zu Kropp, Kasper Slavatic, errichtete Stiftung jährlicher 35 fl. C. M. Zum Genuße sind bloß Studierende bestimmt, die von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Sollte keine stiftmäßige Competenz vorkommen, so wird die Jahresgebühr dieser Stiftung pro $18\frac{27}{48}$ der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 4) Die vom Priester Franz Hladnig errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 24 fl. 40 kr. C. M., wozu bloß Studierende aus der Hladnig'schen oder Sever'schen Familie berufen sind. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer von Unteridria mit Beziehung von vier Gemeindegliedern zu. — 5) Die vom Priester Valentin Hožbevar errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 34 fl. 18. kr. C. M., zu welcher ein Studierender aus des Stifters Verwandtschaft, in Ermanglung desselben sodann ein aus der Laibacher Vorstadt Krakau gebürtiger Studierender mit der Verpflichtung berufen ist, in jedem Monate zweimal zur Beicht zu gehen und alle Wochen 3. h. Messen beizuwohnen. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu. — 6) Bei der vom Andreas Krön errichteten Stiftung, der 3. Platz im dormaligen Jahresertrage von 33 fl. 22 kr. C. M. Zum Genuße sind berufen studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des Stifters, nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der 1. Humanitätsklasse seyn. Der Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen, und die Stiftung kann nach zurückgelegten philosophischen Studien nur noch in der Theologie fortgenossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu. — 7) Bei der vom Georg Lenkovitsch errichteten Stiftung der 2. Platz,

im dormaligen Jahresertrage von 37 fl. 16 kr. C. M. Zum Genuße dieser Stiftung die nach absolvirten philosophischen Studien nur noch in der Theologie fortgenossen werden kann, sind berufen arme Studierende überhaupt. Das Verleihungsrecht steht dem Gubernium zu. — 8) Bei der von der Barbara Kahianer errichteten Stiftung der 1. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 69 fl. 48 kr. C. M. Zum Genuße sind berufen arme Studierende überhaupt, welche Musikkenntnisse besitzen und sich darüber ausweisen müssen. Der Stiffling ist stiftmäßig verpflichtet, in der Kirche zu St. Jacob in Laibach, als in der ehemaligen Jesuitenkirche, am Chore bei der Musik mitzuwirken, daher der Genuß dieses Stipendiums nur auf die Dauer, als der Stiffling in Laibach studiert, belassen werden kann. Das Benennungsrecht übt das Gubernium aus. — 9) Die vom Balthasar Mugerle errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 62 fl. 18 kr. C. M. Zum Genuße derselben ist berufen ein Studierender aus des Stifters Verwandtschaft, entweder männlicher oder weiblicher Linie, nämlich aus der Familie Mugerle oder Pregel. In dessen Ermanglung sodann ein in Laibach, oder doch in Krain überhaupt geborner Studierender. Das Verleihungsrecht übt das Gubernium aus. — 10) Das 3. Musikfond = Stipendium, im Jahresertrage von 50 fl. C. M., bestimmt für Studierende, die der Musik kündig sind, und ihre musikalischen Kenntnisse weiter vervollkommen. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Die Verleihung übt das Gubernium aus. — 11) Bei der Christoph Plankelly'schen Stiftung der 2. Platz, im Jahresertrage von 30 fl. C. M. Zum Genuße sind berufen Studierende vom Anfange des 13. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, die in der Stadt Stein oder in der Stadt Laibach geboren sind, erstere haben jedoch den Vorzug. Das Verleihungsrecht steht dem Gubernium zu. — 12) Bei der vom Anton Raab errichteten I. Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder im Jahresertrage von 94 fl. 54 kr. C. M. Zum Genuße sind berufen studierende Laibacher Bürgerköhne auf drei Jahre, nämlich vom Anfange der 4. Grammaticalclassse bis Ende der 6. Schule (Rhetorik). Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu. — 13) Die gleichfalls vom Anton Raab errichtete II. Familien-Stiftung jährlicher 189 fl. 48 kr. C. M. Diese ist bestimmt für einen Studierenden aus des Stifters oder dessen Gattin Verwandtschaft, und kann so lange genoß-

fen werden, als dieser zu Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten, oder Weltpriester werden kann. Das Präsentationsrecht steht ebenfalls dem hiesigen Stadtmagistrate zu. Sollte keine stiftmäßige Competenz in der Bewerbungsfrist vorkommen, so wird die Jahresgebühr pro 18^{47/48} von dieser Stiftung der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 14) Bei der Lorenz Ratschky'schen Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder im Jahresertrage von 37 fl. 42 kr. C. M. Hierauf haben bloß studierende Anverwandte des Stifters Anspruch, wobei jedoch jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug vor den übrigen haben. Sollte nur ein kompetenzfähiger Bewerber darum einschreiten, so wird demselben nach dem Willen des Stifters auch der 2. Stiftplatz, jedoch nur zur Halbscheide und auch dieß bedingt, nämlich bis sich kein zweiter kompetenzfähiger Jüngling darum bewirbt, verliehen. Sollte keine Competenz oder nur eine vorkommen, so wird der Ertrag dieser Stiftung, oder der halbe Betrag des 2. Stiftplatzes für das Jahr 18^{47/48} der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. Diese Stiftung kann von den Normal Schulen an bis zur Vollendung der Berufsstudien genossen werden. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kostl. — 15) Ein sogenanntes Reservfond Stipendium, im Jahresertrage von 60 fl. C. M. für arme Studierende überhaupt, und dessen Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Subernium übt das Verleihungsrecht aus. — 16) Die vom Andreas Schurbi errichtete Stiftung jährlicher 28 fl. C. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Martin Waupetitsch, im Bezirke Münkendorf sind. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Sollte keine stiftmäßige Competenz vorkommen, so wird die Jahresgebühr pro 18^{47/48} der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 17) Bei der vom Mathias Sluga errichteten Stiftung der 2. Platz, im dermaligen Jahresertrage von 65 fl. 44 kr. C. M. Hierauf haben Anspruch solche Studierende, a) welche von der im Dorfe Zauchen im Bezirke Laß und anderweitig sich befindenden Verwandten des Stifters und zwar, aus der väterlich Sluga's und mütterlich Kral'schen Familie abstammen, nach deren Absterben b) welche mit dem

Stifter überhaupt verwandt sind, bei deren Abgang c) die aus der Nachbarschaft St. Johann des Tüfers zu Zauchen gebürtig sind, endlich d) die Krainer überhaupt sind. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt zuvörderst gemeinschaftlich den nächsten Verwandten aus der besagten Familie. — 18) Die vom Andreas von Steinberg, Bischof von Skopia und Probst zu Rudolphswerth, errichtete Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 61 fl. 54 kr. C. M. — Diese ist für Studierende aus der Familie von Steinberg, in deren Ermanglung aber aus der Familie Gladich bestimmt und der Stiffling muß entweder in Graz oder Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem von Steinberg'schen Beneficiaten am heiligen Grabe nächst Laibach und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 19) Bei der Dr. Stroy'schen Stiftung der 2. Platz, im dermaligen Jahresertrage von 114 fl. C. M. Zum Genuße sind berufen a) die nächsten Anverwandten des Stifters, und unter diesen jene, die sich durch gute Aufführung und guten Studienfortgang am meisten auszeichnen; b) in deren Ermanglung vorzugsweise brave, gut studierende, aus Birkendorf, dem Geburtsorte des Stifters, gebürtige Jünglinge. Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate zn. — 20) Bei der Thaluitzer von Thalberg'schen Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder im Jahresertrage von 120 fl. C. M. Hiezu sind vorzugsweise Studirende berufen, die von den Schwestern des Stifters abstammen, in deren Ermanglung sodann auch andere. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen Domcapitel. — 21) Das Friedrich Weitenhiller'sche Stipendium pr. 15 fl. 20 kr. C. M. Dieses ist bestimmt für einen gut studierenden Schüler der 2. Humanitätsclasse, und der Genuß desselben ist lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repräsentant, Johann Nischholzer in Laibach, aus. — B. Kärntnische Stiftungen 1) Die vom Johann Georg von Jauritsch errichtete Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 17 fl. 36 kr. C. M. Zum Genuße sind berufen arme Studierende, die von Kärnten gebürtig sind. Diese Stiftung kann bereits in der 2. Humanitätsclasse nach den vollendeten philosophischen Studien, aber nur noch in der Theologie genossen wer-

den. Das Benennungsrecht steht dem Gubernium zu. — 2) Die vom Priester Johann Kommetter errichtete Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 31 fl. C. M. Zum Genusse sind bestimmt vorerst Studierende Verwandte des Stifters, in deren Ermanglung sodann Studierende Söhne von Unterthanen der Herrschaft Viktring. Diese Stiftung kann von den Normalschulen an bis einschliessig der 2. Humanitätsklasse genossen werden. Das Verleihungsrecht übt dieses Gubernium aus. — 3) Bei der Millstätter Stiftung der 2., 3., 4., 8. und 10. Platz, jeder im Jahresertrage von 30 fl. C. M. Zum Genusse sind berufen Normalschüler, insbesondere Trivialschüler zu Millstatt, die diese Stiftungen an der Trivialschule zu Millstatt bis zur Vollendung des 12. Jahres genießen können. Auch können diese Stiftungen in den Gymnasialstudien, jedoch nicht weiter genossen werden. Das Präsentationsrecht übt die k. k. steiermärkisch-illyrische vereinte Cameralgefällen-Verwaltung zu Graz, als Repräsentant der Studien-Fondsherrschaft Millstatt, aus. — 4) Die vom Johann Nagel errichtete Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 17 fl. 12 kr. C. M. Diese ist bestimmt für einen armen, in Klagenfurt gebornen Studierenden, kann aber nur in den Gymnasialstudien genossen werden. Die Verleihung übt dieses Gubernium aus. — 5) Das vom bürgerl. Gassgeber in der Stadt Wölfermarkt, Lucas Perkhoniag, errichtete Stipendium, im jährlichen Ertrage von 20 fl. C. M. Zu dessen Genusse sind Studierende vorzugsweise aus des Stifters Verwandtschaft berufen, und das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Lainach. Der Genuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 6) Bei der Sigmund von Welzer'schen Stiftung der 2. Platz, im dermaligen Jahresertrage von 19 fl. 8 kr. C. M. Zum Genusse sind berufen Studierende überhaupt. Das Präsentationsrecht steht der kärnt. ständischen Verordneten Stelle zu. — Diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben für jedes abgefordert, da auf alternative Gesuche keine Rücksicht genommen wird, einzuschreiten und ihre diesfälligen, mit dem Taufscheine, dem Armuthszeugnisse vom Jahre 1847, dann dem Impfungs- und den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 18⁴⁶/₄₇, so wie im Falle, daß sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, mit dem legalen

Stammbaume und andern weiters erforderlichen Beweisdocumenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich jener ad 5, 6 und 19, unmittelbar bei dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate, bezüglich jenes ad 20 bei dem hiesigen Domcapitel, bezüglich der übrigen aber im Wege der betreffenden Studien-Directorate längstens bis 30. November l. J. anher zu überreichen. — Laibach am 18. October 1847.

3. 1975. (2) Nr. 25319, ad 28299.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate zu Capodistria, Istrianer Kreises, ist die Bezirksactuärs-Stelle erster Classe mit dem Jahresgehälte von 500 fl. erledigt, und für den Fall der Beförderung eines Bezirksactuärs zweiter Classe wird eine Bezirksactuärs-Stelle zweiter Classe mit dem Jahresgehälte von 400 fl. in dieser Provinz zu besetzen seyn. — Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Stellen bewerben wollen, haben ihre Gesuche längstens bis 15. December 1847 bei dem k. k. Kreisamte zu Mitterburg zu überreichen, und unter Angabe ihres Geburtsortes, ihres Alters, Standes und der Religion noch folgende Documente beizubringen: — 1) Die Zeugnisse über die vorgeschriebenen politisch-juridischen Studien; 2) die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, so wie zum Richteramte über schwere Polizei-Übertretungen und zur politischen Verwaltung; 3) die Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache, und einer der hierlandes üblichen slavischen Mundarten; 4) die Zeugnisse über ihr moralisch und politisch gutes Betragen, über ihre Fähigkeiten und über ihre bisherige Verwendung. — Zugleich haben sie auch anzugeben, ob sie mit irgend einem der Bezirksbeamten in dieser Provinz verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Triest am 6. November 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1989. (2) Nr. 10547.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß man den Priester Mathias Polz, wegen erhobenen Wahnsinnes, unter Curatel zu setzen und zu dessen Curator den Herrn Johann Polz, Pfarrer zu Neul im Bezirke Münkendorf, aufzustellen befunden habe.

Laibach am 9. November 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1995. (1) Nr. 26892.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. all-gemeine Hofkammer hat, zu Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 16. October d. J., 3. 31735, am 25. August l. J., im Sinne des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Martin Eisenlatner, Tapezirer und Hausinhaber, wohnhaft in Gutztenbrunn bei Baden, Nr. 19, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, die sogenannten Aufzug-Salousien mittelst eines in der Fensterrahmung angebrachten langen Schubriegels öffnen und schließen zu können. — 2) Dem Libor Schlesinger, Zeugmacher, wohnhaft in Wildenschwert, Chrudimer Kreises in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Zubereitung und Verarbeitung des Flachs- und Baumwollgarnes mittelst eines eigenen Appreturfaßes und einer neuen einfachen Bruebungsart dieser Garne, wodurch die daraus gefertigten Stoffe bedeutend schneller und billiger als bisher erzeugt werden, und an Reinheit und Dauerhaftigkeit gewinnen. — 3) Dem Edward Shepard, Ingenieur, wohnhaft in London, (durch Dr. Friedrich Teltcher, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 586), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zum Öffnen, Schließen und Festhalten von Thüren, Fenstern und andern derlei Verschlüssen, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß die Thür- oder Fensterflügel sich nicht auf Angeln drehen und nach Außen oder Innen öffnen, sondern daß sie mittelst beweglicher Räder auf einem Querbalken, der zugleich ein Hebel ist, aufgehängt seyen, und durch die Hebung oder Senkung dieses Hebels genöthiget werden, in die seitwärts zu diesem Zwecke in der Wand angebrachte Vertiefung hinein- oder herauszugleiten, wodurch das Öffnen und Schließen bewerkstelliget werde. — 4) Dem Leo de la Peyrouse, wohnhaft in Bruxelles, Boulevard de Waterloo, Nr. 2, (durch Louis v. Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Zubereitung und Conservation der Thierhäute. (In Belgien ist diese Erfindung vom 14. December 1846 an, auf 15 Jahre paten-

tirt.) — 5) Dem Heinrich Gottlieb Kühn, Commissionrath, Inspector der königlich sächsischen Porzellan-Manufactur und Ritter des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, wohnhaft in Meissen (Königreich Sachsen), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Feuerlöschmittels in eigens dazu construirten Patronen, welches durch sein Verbrennen in geschlossenen Räumen eine Atmosphäre erzeuge, worin jedes daselbst ausgebrochene Feuer erlösche. (In Sachsen ist diese Erfindung vom 31. December 1846 an, auf fünf Jahre patentirt.) — 6) Dem Franz Hartman, Privatier, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 4, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, Braceletts und Perleenschließen mittelst einer Feder oder eines Stiftes der Art zu verfertigen, daß der Möglichkeit des Verlierens derselben gänzlich vorgebeugt werde. — 7) Dem Salomon Sturm, Optiker und Mechaniker, wohnhaft in Prag, derzeit in Wien, Wieden, Nr. 61, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines catoptrischen Luftbilder-Apparates zur Darstellung einer künstlichen Fata Morgana im Freien, womit Erscheinungen lebender und lebloser Gegenstände hervorgebracht werden. — 8) Dem Emil Schaefer, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 348, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an den Carden für die Baumwollspinnerei, wodurch der bisherige Abfall ohne den geringsten Einfluß auf die gute und reine Qualität des Gespinnstes bis auf den neunten Theil vermindert werde. — Laibach am 2. November 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,

k. k. Gubernialrath.

3. 1985. (1) Nr. 26778/2770

K u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der Anwendung des Stämpel- und Targesezes auf die Gemeinden und ihre Vermögens-Verwaltung. — Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines über die Anwendung des Stämpel- und Targesezes auf die Gemeinden erstatteten allerunterthänigsten Vortrages unterm 15. Juni l. J. nachstehende allerhöchste Entschlußung zu erlassen geruhet: In den Angelegenheiten, in denen es sich um die Verwal-

tung oder Aenderung des Gemeindevermögens, oder überhaupt um privatrechtliche Beziehungen einer Gemeinde zu andern Personen handelt, haben die Urkunden und Schriften, die von den Gemeinden, ihren Vertretern, oder von einem Dritten im Interesse der Gemeinden ausgefertigt werden, der Stämpelpflicht in dem Maße zu unterliegen, als das Stämpel- und Targeseß dieselben für die Urkunden und Schriften der Privatpersonen festsetzt, und nicht besondere Anordnungen für die Gemeinden als solche enthält. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch von Schätzungsacten, Kunstbefunden, Recursen und andern Eingaben, die in Gemeindeangelegenheiten der bemerkten Art vorkommen. — In den Angelegenheiten hingegen, deren Gegenstand öffentliche Zwecke sind, und die von den Gemeinden zur Erreichung oder Beförderung dieser Zwecke besorgt werden, kommt den Urkunden und Schriften der Gemeindeämter, Beamten und Bestellten, die durch das Stämpel- und Targeseß für die öffentlichen Behörden, Aemter und Beamten in Amtssachen bewilligte Stämpelfreiheit zu, wogegen aber auch die bei ihnen sich ergebenden amtlichen Acte über Angelegenheiten dieser Art den in dem vierten Abschnitte ersten Hauptstückes des Stämpel- und Targeseß enthaltenen Bestimmungen unterworfen sind. Dabei ändert der Umstand, daß die Vorkehrungen, die für öffentliche Zwecke getroffen werden, sich auf das Innere der Gemeinde beschränken, oder daß der Vortheil zunächst den Gliedern der Gemeinde zu Statten kommt, die Beschaffenheit dieser Vorkehrungen nicht in stämpelpflichtige Privat- oder Domesticall-Angelegenheiten. — Nach diesen allerhöchsten Bestimmungen wird sich in allen Fällen, wo es sich um die Anwendung des Stämpel- und Targeseß auf die Gemeinden handelt, zu nehmen seyn. — In soferne sich bis zu dem Zeitpuncte der Bekanntmachung dieser Anordnungen, welche im Wege der politischen Behörden eingeleitet wird, gegen diese Bestimmungen benommen wurde, hat ein Strafverfahren oder eine nachträgliche Gebühreneinhebung nicht einzutreten. — Welches zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 2. October l. J., Z. 30321, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 5. November 1847.

In Ermanglung eines Landes-Gouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 1998. (1)

Nr. 28113.

Concurs-Verlautbarung.

Das k. k. Gubernium zu Laibach wird das mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C. M. zu Radmannsdorf offen gewordene, oder Falls dasselbe an einen bereits activen Districts-Arzt verliehen werden sollte, das hiedurch in seinem Provinzial-Gebiete sich erledigende Districts-Physicat, fünf Wochen nach Einschaltung der vorliegenden Verlautbarung in die Zeitungsblätter, vergeben. — Die dießfälligen Bewerber haben ihre, entweder nur für Radmannsdorf, oder unbedingt lautenden, gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesezten Behörde an die genannte Landesstelle zu überreichen, und insbesondere die Kenntniß der krainischen oder wendischen Sprache nachzuweisen. — Laibach am 12. November 1847.

3. 1969. (3)

Nr. 24832.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge einer Mittheilung des k. k. steiermärkischen Guberniums in Graz werden für das Jahr 1848 von der Friedrich Sigmund Freiherr v. Schwitzen'schen Stiftung sechs Präbenden in dem, zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. August v. J., Z. 25424, bestimmten jährlichen Betrage von 120 fl. für arme Witwen und Fräulein aus dem krainischen Herrenstande zu vergeben seyn. — Dieses wird mit Berufung auf die, die Gründung und Verleihung dieser Stiftung betreffende Subernal-Kundmachung vom 15. September v. J., Z. 22637, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß jene armen Witwen und Fräulein, welche dem krainischen Herrenstande angehören, oder ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen, ihre, mit dem Aufscheine, den Adelsbeweisen und Armuthszeugnissen, oder eine Verwandtschaft mit dem Stifter nachweisenden Urkunden belegten Gesuche um eine der erwähnten Präbenden bis 15. k. M. bei diesem Gubernium zu überreichen haben. — Laibach den 6. November 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1965. (3)

Nr. 10115.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Blas Dvziazh, als Curator der Erbsinteressenten nach Georg Kottinig, wider Katharina Prepeluch, wegen schuldiger 1150 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, in der Tyrnau sub Consc. Nr. 16 gelegenen, dem Stadtmagistrate dienstbaren Hauses sammt Garten, dann der in Execution gezogenen Fahrnisse gewilliget, und zur Feil-

bietung der Realität drei Termine, und zwar: auf den 10. Jänner, 14. Februar und 20. März 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zur Mobilar-Vicitation aber der 6. und 22. December 1847, und der 12. Jänner 1848, in der Tyrnau Nr. 16, mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität und Mobilien weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießländrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Blas Dojiazh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 23. October 1847.

3. 1964. (3) Nr. 10585.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Vormundes des minderj. Wilhelm Kretsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 17. August 1847 verstorbenen Ludovica Kretsch, die Tagsatzung auf den 6. December 1847, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. November 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1978. (2) Nr. 27810, ad ¹¹²⁴⁰/₂₃₉.

K u n d m a c h u n g

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik zu Brody, im Brodyer Cameral-Bezirk. — Von der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gegeben, daß die Tabak-Großtrafik zu Brody, im Zloczower Kreise, zu besetzen ist, mit welcher die Verpflichtung zum Verschleiß des Stämpelpapieres niederer Gattung verbunden ist. — Der Commissionär hat, und zwar: Das Tabak-Materiale bei dem beiläufig eine Viertelmeile entlegenen Gefällshauptamte zu Brody, und das Stämpelpapier ebendasselbst zu fassen. — Demselben sind zur Material-Betheiligung keine Verleger, keine Großtrafikanten, jedoch Siebenzig drei

Kleinverschleißer, von welchem im Orte Brody selbst dem Commissionär vier Kleintrafiken überlassen sind, zugewiesen. — Dem Commissionär wird das Recht eingeräumt, jene Trafiken, welche in Brody in Erledigung kommen, oder deren Erledigung daselbst für nöthig erkannt werden sollte, durch selbstgewählte Individuen zu besetzen, für deren vorschriftmäßige Gebahrungen derselbe jedoch zu haften hat. Die Wahl dieser Individuen und der Standpunct, an welchem neue Trafiken bestellt, oder bestehende — wenn letztere erledigt werden — eingezogen werden wollen, ist jederzeit vorläufig der vorgesezten Cameral-Bezirks-Verwaltung anzuzeigen, und die Besetzung oder beziehungsweise Einziehung solcher Trafiken nur dann gestattet, wenn von Seite der leitenden Gefälls-Bezirksbehörde keine Bedenken dagegen obwalten. — Der Verkehr belief sich in den Jahren vom 1. November 1845 bis letzten October 1846 im Tabakmaterial auf 664 Centner, im Gelde auf 31776 fl. 11 ¹/₄ kr., im Stämpelpapier auf 7441 fl. 45 kr., zusammen auf 39217 fl. 56 ¹/₄ kr. — Nach dem detaillirten Erträgnißausweise, welcher bei der Registratur der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Brody während den Amtsstunden eingesehen werden kann, beträgt, und zwar: — die Brutto-Einnahme an zweipercntiger Provision von dem minderen Stämpelpapier 148 fl. 50 kr., an Tabak-Kleinverschleiß-Gewinn 853 fl. 13 ²/₄ kr.; im Ganzen 1002 fl. 3 ²/₄ kr. — Werden hievon die Auslagen abgesehlagen, so stellt sich der jährliche reine Gewinn mit beiläufig achthundert zwanzig drei Gulden Conv.-Münze dar. — Das ermittelte Erträgniß unterliegt jedoch nach Maß der Zu- oder Abnahme des Material-Absatzes, so wie der Auslagen, einer Vermehrung oder Verminderung; daselbe kann daher nicht als gesichert verbürgt werden, vielmehr wird ausdrücklich erklärt, daß nachträglichen Ansprüchen auf Entschädigung oder Emolumenten-Erhöhung keine Folge gegeben werden wird. — Der ernannte Commissionär hat längstens innerhalb vier Wochen vom Zustellungstag des Verleihungs-Decretes die Verlags-Besorgung anzutreten, und zum Behufe des stets am Lager zu haltenden zweiwöchentlichen Lagervorrathes noch vor der Einführung in das Verlagsgeschäft, entweder im Baren 1700 fl. G. M., das ist für Tabak nebst Geschirr 1430 fl., und für Stämpelpapier 270 fl. zu erlegen, oder aber, wenn er das Materiale auf Credit zu beziehen wünsche, eine Caution in demselben Betrage, entweder im baren Gelde, welches bei dem Staatsschulden-Tilgungs-

fonde verzinlich angelegt wird, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder aber mittelst Beibringung einer, von der k. k. Kammerprocuratur bereits geprüften, und von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar anerkannten Hypothekar-Verschreibung zu leisten. — Von dem übernommenen Verlags-geschäfte kann der Commissionär durch eine dreimonatliche Aufkündigung zurücktreten. — Dieser, auf drei Monate festgesetzte Aufkündigungs-Termin hat für das hohe Kerar nur in jenen Fällen zu gelten, wo die Enthebung vom Verschleiß-Geschäfte nicht in Folge eines Gebrechens, sondern bloß aus administrativen Rücksichten, oder aus dem freien Willen des Verschleißers Statt findet. Tritt die Entfernung vom Verschleiß-Geschäfte in Folge einer Verletzung der contractmäßigen Verpflichtungen von Seite des Verschleißers ein, worunter auch die zur bestimmten Zeit unterlassene Vorauszahlung der Monatsraten des Pachtschillings gehört, so ist das Kerar an den Aufkündigungs-Termin nicht weiter mehr gehalten, sondern es wird mit der sogleichen Abnahme des Verschleiß-Befugnisses vorgegangen. — Uebrigens wird bestimmt, daß der Rückstand auch nur mit einer Monatsrate, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, den sogleichen Verlust des Verschleiß-Befugnisses nach sich ziehe. — Bei Führung des Verschleiß-Geschäftes hat sich der Commissionär genau nach den bestehenden und jenen Vorschriften, die dießfalls etwa später ersehen werden, zu benehmen. — Diejenigen, welche geneigt sind, sich um das Commissions-Geschäft zu bewerben, haben ihre schriftlichen versiegelten Anbote bis einschließig 14. December 1847 bei der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen. — Diese Offerte, welche mit der legalen Nachweisung der Großjährigkeit, des obrigkeitlichen Sitzenzugnisses und mit der Quittung einer Gefällscasse über den Erlag des Reugeldes von Einhundert Siebzig Gulden Conv.-Münze zu belegen sind, haben entweder die Verzichtleistung auf eine Provision vom Tabak- oder vom Stempel-Verschleiß oder die bestimmten Procente, welche von dem Tabak- und Stempel-Verschleiß, oder von beiden angesprochen werden; oder endlich den Betrag des jährlichen Pachtzinses von dem Kleinverschleiß-Gewinne, der in gleichen Monatsraten vorhinein an die Gefällscasse abzuführen seyn wird, mit Buchstaben ausgedrückt, zu enthalten. — Offerte, denen eines der hier vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt, oder welche nach dem festgesetzten Termine

einlangen, werden nicht berücksichtigt werden. — Das Reugeld wird dem Ersteher nach erfolgter Einführung in das Commissions-Geschäft, den übrigen Bewerbern aber sogleich nach abgehaltener Concurrenz zurückgestellt werden. — Der Ersteher verliert sein Angeld durch Rücktritt von der Uebernahme des Commissions-Geschäftes, und als ein Fall des Rücktrittes wird es angesehen, wenn er den Betrieb des Commissions-Geschäftes nicht im vorgezeichneten Termine antritt. — Von der Concurrenz sind ausgeschlossen jene, welche nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zur Errichtung von Verträgen unfähig sind, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung wider die Sicherheit des Eigenthums, oder wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung verurtheilt, oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, oder denen politische Vorschriften den Aufenthalt im Verlagsorte nicht gestatten. — Jedes der hier aufgeführten Hindernisse, wenn es erst nach der Hand bekannt würde, hat die Aufhebung des Vertrages zur unmittelbaren Folge. — Die nach dem früheren Systeme bestellten Verleger, welche die Ueberziehung auf den erledigten Großverschleißplatz wünschen, haben ihre Gesuche, belegt mit dem Erträgnisausweise des Verwaltungs-Jahres 1846, mittelbar jener Cameral-Bezirks-Verwaltung, der sie unterstehen, einzubringen; diese Gesuche werden jedoch nur in dem Falle berücksichtigt werden, wenn dadurch dem Gefälle kein Opfer auferlegt wird. — Lemberg den 28. Oct. 1847. — Formular einer Offerte. — Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, die Besorgung der Tabak-Großtrafik zu Brody, im Bloczower Kreise, unter den in der Kundmachung vom 28. October 1847, 3. 27810, enthaltenen Bedingungen, gegen Bezug von Procent vom Tabak, von Procent vom mindern Stämpelpapier-Verschleiß; oder gegen Verzichtleistung auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision; oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher G. M., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, zu übernehmen. — Die Casse-Quittung über das mit Einhundert Siebenzig Gulden G. M. bei der Casse in erlegte Reugeld, so wie das Alters- und Moralitäts-Zeugniß liegen hier bei. — . . . den 18. — Von Außen. Offerte für die Tabak-Großtrafik zu Brody, im Bloczower Kreise, mit Bezug auf die Kundmachung vom 28. Oct. 1847, Zahl 27810.